



Gemeinderatsitzung Nr. GR 1342-2024-10

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 28.10.24 nachstehende Beschlüsse gefasst/Verordnungen erlassen:

7. Richtlinien Veranstaltungen

Beschluss: Auf Antrag von Bgm. Johannes Eder genehmigt der Gemeinderat die

Richtlinien Veranstaltungen Wildschönau

Diese Richtlinien gelten für anmeldepflichtige Veranstaltungen im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes. Damit wird der Bürgermeister und Mitarbeiter des Gemeindeamtes als Veranstaltungsbehörde angehalten, diese Punkte bei der Beurteilung von Ansuchen im Hinblick auf die Einhaltung des § 3 TVAG besonders zu berücksichtigen:

1. Im Sinne der Terminkoordination werden geplante Veranstaltungen im Laufe eines Kalenderjahres bis Ende März gesammelt und im Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
2. Die Veranstaltungsdauer ist abends bis maximal 02:00 Uhr begrenzt. **(Ausnahmebestimmung Talfest: Fr und Sa bis 03 Uhr, Ende der Musik aber auch 02:00 Uhr)**
3. Finden Veranstaltungen im Ortszentrum statt und dauern länger als bis 22 Uhr sind die Nachbarn zu informieren und die Unterschriften über die entsprechende Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Insbesondere im Nahebereich der Pfarrkirchen ist hinsichtlich Lärmentwicklung etc. auf Messen, Begräbnisse und dergleichen Rücksicht zu nehmen. Es ist die Veranstaltung vor Ansuchen mit dem jeweiligen Pfarramt abzustimmen.
5. Werden Veranstaltungen von mehreren Vereinen (zB Dorffest) organisiert, ist ein Gesamtverantwortlicher zu benennen.
6. Wenn bei Veranstaltungen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, eine hohe Besucherzahl zu erwarten ist oder eine Veranstaltung das erste Mal stattfindet wird im Vorfeld eine Besprechung mit Bürgermeister, der Polizeiinspektion, der zuständigen Feuerwehr und dem Veranstalter durchgeführt. Dabei werden verschiedene Risiken und Probleme (**Parkplätze, Brandschutz, Jugendschutz, etc. ...**) erhoben und falls notwendig Auflagen für die Veranstaltung durchbesprochen. Wenn Veranstaltungen bereits mehrmals ohne Probleme durchgeführt wurden, kann die Besprechung entfallen.
7. Dass traditionelle Talfest wird insofern geschützt, als dass am Wochenende vor dem Talfest kein anderes Fest stattfinden darf. Als fixer Termin für das Talfest wird das **erste oder zweite Wochenende, im August festgelegt (Talfestsonntag ist immer der 2. Sonntag im August)**.

8. Krampusveranstaltungen werden **frühestens eine Woche vor dem 1. Adventsamstag** bewilligt. Das Teufellaufen außerhalb der bewilligten Veranstaltungen der Passeten ist auf den Zeitraum vom 05.12 ab 16 Uhr bis 06.12. von 10 bis 23 Uhr beschränkt. Untertags, vor allem während des Schulbetriebes, haben sich die Krampusse von öffentlichen Gebäuden insb. Schulen fernzuhalten.
Hinweise: Private und öffentliche Einrichtungen an Straßen usw. dürfen nicht beschädigt werden. Der Transport der Passmitglieder hat mit Vernunft und unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen. Die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 sind einzuhalten, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II sind im Ortsgebiet, ohne entsprechende Verordnung, verboten.
9. Eine Zusammenfassung in der die wichtigsten, für die Organisation einer Veranstaltung sicherheitsrelevanten Themen zusammengefasst sind, erhalten Veranstalter als Beilage zur Veranstaltungsbescheinigung.

- einstimmig beschlossen